

nämlich außer der Gemeinde St. Arnual Saarbrücken-St. Johann, Güdingen-Wübingen, Fehlingen, Heflingen, Sulzbach, Gersweiler und Thedingen. In diesen Gemeinden erhob das Stift den Zehnten und hatte dafür den Pfarrer zu besolden. Man zählte in der „Stiftsfreiheit“ sieben Chorherrenhäuser und das Schulhaus. Die Stiftsherren ergaben sich schon früh der Bequemlichkeit und dem weltlichen Treiben, denn bereits im Jahre 1180 erging eine scharfe Verfügung des Bischofs Bertram von Metz, in welcher er rügte, daß die meisten Brüder von St. Arnual mehr um „Milch und Wolle“ und die Einnahme ihrer Einkünfte, als um das Heil der Seelen bekümmert seien, ihren eigenen Bequemlichkeiten und Geschäften nachgingen und durch ihre Abwesenheit die Religion und die Kirchengüter schädigten. Der Bischof bestimmte deshalb, daß fürder nur denjenigen Stiftsherren ihr Stipendium ausbezahlt werde, die dort dauernd ansässig seien und sich dem Dienste der Kirche mit Eifer widmeten. Das Stift kam durch Schenkungen zu großem Reichtum, und der Dechant von St. Arnual war eine hochgeachtete Person. Am Ende des 13. Jahrhunderts wurde der Bau der jetzigen Kirche unternommen, und im Jahre 1315 durch den Dekan Johann Kepper der Grund zu dem Turm gelegt, wie eine an der südlichen Turmmauer befindliche Inschrift besagt. Im Jahre 1372 wurde St. Arnual von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximiert und als zweiter Sitz des Bistums anerkannt. Der Dekan Johann war nämlich vor den Metzher Offizial vorgeladen worden, um sich wegen eines Vergehens zu verantworten. Statt seiner erschien der Kantor von St. Arnual und erklärte, daß Dekan und Kapitel seit Menschengedenken von der Gerichtsbarkeit des Metzher Bischofs eximiert seien, und daß über den Dekan das Kapitel unter Vorsitz des Kantors aburteilen müsse. Mit diesem Anspruche drang das Stift St. Arnual denn auch durch.

Etwas besser als über St. Arnual sind wir über